

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-235

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 1 Bürgermeister/Wifö/Ratsverwaltung

Erstellungsdatum: 27.06.2012

Betreff:

Bürgermeisterwahl 2013 in Genthin - Stellenausschreibung (Fristende und Text)

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
05.07.2012	Hauptausschuss				
19.07.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung um die Stelle des Bürgermeisters auf den 2. Januar 2013, 18 Uhr, festzusetzen.
Dem Ausschreibungstext wird zugestimmt. Er ist in der Hauptausgabe der Volksstimme, im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Genthin zu veröffentlichen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Bewerberfindung für Bürgermeisterstellen durch Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Interesse der Qualität der Bewerber die Bewerbung auch ausdrücklich nicht nur Bürgern oder Einwohnern der Gemeinde vorbehalten. Sinn der Ausschreibung ist somit die Ansprache eines größtmöglichen Personenkreises im Interesse der Ermöglichung einer echten Auswahl.

Die ordnungsgemäße Stellenausschreibung ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung, deren Verletzung zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens gem. §§ 50 ff. Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) führen kann.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei Abdruck in einer Zeitung dann der Fall, wenn deren Auflage und Verbreitung dies garantiert. (Volksstimme) Eine Veröffentlichung in einem rein lokalen Mitteilungsblatt /z.B. örtliche Werbezeitung) ist nicht ausreichend. (z.B. Der Genthiner)

Der Inhalt der Ausschreibung ist vom Gemeinderat so zu gestalten, dass interessierte Personen aus ihr alle Fakten über den Amtsinhalt und die Stellenbewertung entnehmen können.

Weitere Erfordernisse zum Inhalt der Ausschreibung ergeben sich aus dem KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA)

In der Ausschreibung ist das Ende für die Einreichungsfrist von Bewerbungen anzugeben. Dieses darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. und spätestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 30 KWG LSA). Die Bewerbungsfrist beginnt am Tage nach der erfolgten Stellenausschreibung.

Die Stellenausschreibung geht – in der Praxis – mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl einher und hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Beide Festsetzungen müssen gleichzeitig, d.h. in derselben Sitzung erfolgen. Die Fristberechnung erfolgt gem. §§ 186 ff BGB. Demgemäß ist der letzte Tag, an dem die Ausschreibung veröffentlicht werden muss, der Tag, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht und zwei Monate vor diesem liegt;

Wahltag	27. Januar 2013
Veröffentlichung	spätestens 27. November 2012
Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen	frühestens 31. Dezember 2012, spätestens 7. Januar 2013

Zu bedenken sind bei der Festsetzung der Frist auch nachfolgende Aspekte:

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist muss der Stadtrat über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden (spätestens 17. Tag vor der Wahl = 10. Januar 2013).

Der Zugang der Wahlbenachrichtigungskarten beim Wähler muss spätestens bis 2. Januar 2013 erfolgen (25. Tag vor der Wahl). Ab diesem Zeitpunkt hat er die Möglichkeit, Wahlscheine zu beantragen (Briefwahlunterlagen) Die Möglichkeit der Briefwahl ist natürlich erst möglich nach Zulassung der Bewerbungen und nach Druck der Stimmzettel. Daher wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin zum Einreichungsfristende zu wählen, um nach Prüfung der Unterlagen durch Wahlbüro und Wahlausschuss (Termin ist noch festzulegen) den Beschluss zur Zulassung der Bewerber fassen zu können und im Anschluss den Druck der Stimmzettel zu veranlassen.

Rechtsgrundlage:

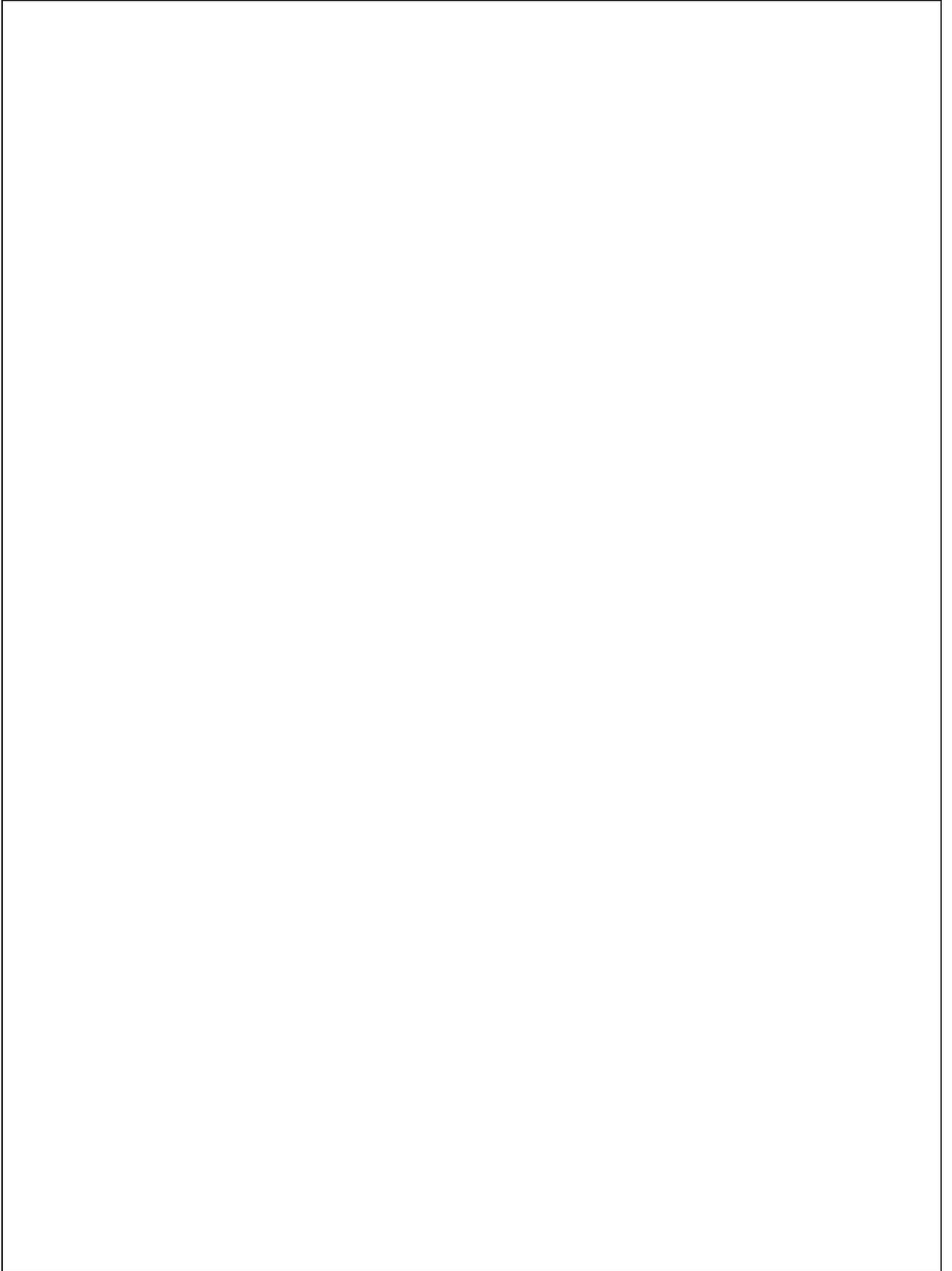
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Anlagen:

Ausschreibungstext für die Stelle des Bürgermeisters



1. Ausgaben		
Haushaltsstelle: 0520.5700	Höhe der Ausgabe pro Jahr	9.000,00 Euro
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	3.400,00 Euro
	2013	
	2014 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei 0520.1623 (gegenseitige Deckungsfähigkeit)		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 27.06.2012 M. Deutzer	Kämmerei Datum 28.06-2012	